

Titel der Drucksache:

Bürgerbegehren "Erfurt klimaneutral bis 2035" - abschließende Behandlung gemäß § 17 ThürKO i.V.m. § 15 Abs.2 ThürEBBG

Drucksache

0270/23

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	02.03.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr	14.03.2023	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	19.04.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen.

02.03.2023, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Forderungen des Bürgerbegehrens und Begründung

Anlage 2 - Drucksache über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens, DS 1367/22

Anlage 3 - Gesammelte Stellungnahmen der Verwaltung

Hinweis:

Die Anlagen liegen in den Fraktionen und im Bereich Oberbürgermeister zur Einsichtnahme aus.

Sachverhalt

Die Verwaltung hat das Ansinnen des Bürgerbegehrens und die Möglichkeiten der Umsetzung der einzelnen Zielstellungen geprüft (vgl. Anlage 3). Zum Teil werden klimaschutzwirksame Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich bereits angewandt bzw. sind umsetzungsorientiert in Bearbeitung. Allerdings können nicht alle Maßnahmen aus Sicht der Verwaltung 1:1 umgesetzt werden. Mitunter setzen sie überregionale bzw. bundesweite Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse voraus, auf die die Landeshauptstadt Erfurt keinen Einfluss hat. Die geforderten Maßnahmen haben im Falle ihrer Umsetzung Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, da sie mit Kosten verbunden sind. Diese unterliegen haushalterischen Bedingungen. Der Oberbürgermeister ist aus formalrechtlichen Gründen gezwungen, das Bürgerbegehren mit o.g. Beschlussvorschlag zu formulieren und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen (Abhilfebeschluss).

Hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen wird Folgendes ausgeführt:

zu Punkt 1) Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 in den Handlungsbereichen a)- h) :

zu Punkt 1a) : Energieerzeugung und -versorgung (bei der SWE/ Energie)

Im Rahmen der Verpflichtung gemäß Thüringer Klimagesetz (ThürKlimaG) vom 18. Dezember 2018 hat die SWE Energie GmbH entsprechend ihrer Aufgaben zur Fernwärmeversorgung der Stadt Erfurt im Jahr 2022 ein Konzept entwickelt, welches eine mögliche Transformation zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung aufzeigt. Gemäß ThürKlimaG ist eine nahezu klimaneutrale Wärmeversorgung bis 2040 als Zielstellung für Thüringen definiert worden. Zudem ist im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung verankert, das bereits im Jahr 2030 der erneuerbare Anteil einer Wärmeversorgung 50 % betragen muss. Auch in der Stromerzeugung ist die Ausrichtung gemäß anstehender Novellierung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes auf eine treibhausneutrale inländische Stromerzeugung bis 2030 zu 80 % und bis 2035 zu 100 % vordefiniert. Somit wurden auf Basis dieser Zielvorgaben die jeweiligen Transformationspläne der Thüringer Fernwärmeversorger ausgerichtet. Für die Umsetzung der Transformationspläne der SWE Energie GmbH sind bestimmte Voraussetzungen und Entwicklungen erforderlich, um in dem genannten Zeitrahmen diese Anstrengungen meistern und den technologischen Wandel vollziehen zu können. Hierbei sind vorrangig die notwendigen Entwicklungen bei der Verfügbarkeit von Wasserstoff in Form einer überregionalen Anbindung an das aufzubauende nationale Wasserstoffnetz, die technologische Machbarkeit und Genehmigungsfähigkeit einer Wärmegewinnung aus einer tiefeingeothermischen Anlage, die Zugänglichkeit zur Nutzung bestehenden Windkraftpotenzials (Flächenpotenzials) im Erfurter Umland oder auch die Verfügbarkeit bestehenden Flächenpotenzials in Erfurt zur Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien zu nennen.

Es ist festzustellen, dass die bereits bestehenden gesetzlichen Forderungen zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung sehr ambitionierte Zielsetzungen sind und bereits hier enorme und außergewöhnliche Anstrengungen erforderlich werden, diese umzusetzen und zu erfüllen.

Eine weitere Verschärfung der Zielstellung, wie im Bürgerbegehren formuliert, ist aus Sicht der SWE Energie GmbH kein realistischer Ansatz, da die LHE bei den erforderlichen Entscheidungsprozessen oder auf die notwendigen Technologieentwicklungen keinen Einfluss hat und die Ausrufung eines überambitionierten Ziels mit Fortschreiten der Zeit perspektivisch auch zu Resignationserscheinungen führen kann.

Stattdessen sollte ein transparentes Klimakonzept weiter verfolgt und Meilensteine definiert werden, welche sich an einer realistischen Gesamtzielstellung orientieren und welche für die Bürger messbare und nachvollziehbare Ergebnisse hervorbringen. Insoweit wird vorgeschlagen:

Es ist ein transparentes Klimaschutzkonzept weiter zu verfolgen und Meilensteine zu definieren, welche sich an einer realistischen Gesamtzielstellung orientieren und für die Bürgerinnen und Bürger messbare und nachvollziehbare Ergebnisse hervorbringen.

zu Punkt 1b):

örtlicher, öffentlicher Personennahverkehr, der von der Stadt (EVAG) betrieben wird:

Seit 2010 fahren alle Straßenbahnen der **EVAG** mit 100 % Naturstrom. Somit befördert die Gesellschaft schon jetzt 85 % der Fahrgäste klimaneutral. Im Jahr 2021 hat die EVAG ein Busbeschaffungskonzept für Omnibusse auf der Basis der Clean Vehicle Richtlinie (CVD) der EU erstellt. Damit werden die ersten 3 emissionsfreien Busse 2025 angeschafft und die Lade- und Werkstattinfrastruktur entsprechend geschaffen. Aufgrund der Fördermittelpolitik des Freistaates Thüringen erscheint derzeit ein emissionsfreier Busbetrieb bis 2035 allerdings unrealistisch. Seit 2019 hat die EVAG effiziente Hybridbusse angeschafft und wird diese auch in weitere Beschaffungsprozesse im Rahmen des CVD einbinden. In Verbindung mit synthetischen

Kraftstoffen setzt die EVAG somit auch auf emissionsarme Busse, um einen Beitrag weitgehender CO2-Neutralität zu erreichen.

Eine Klimaneutralität im vertraglichen Verkehr der **Erfurter Bahn GmbH** wird bis 2035 nicht erreichbar sein, da die Triebwagen als Dieselfahrzeuge im Netz Ostthüringen bis zum Jahr 2036 durch verschiedene Bundesländer bestellt sind. Ein vorfristiger Austausch der Fahrzeuge ist aus heutiger Sicht wirtschaftlich nicht darstellbar und auch vertraglich nicht vorgesehen. Auch hier wird vorgeschlagen:

Es ist ein transparentes Klimaschutzkonzept weiter zu verfolgen und Meilensteine zu definieren, welche sich an einer realistischen Gesamtzielstellung orientieren und für die Bürgerinnen und Bürger messbare und nachvollziehbare Ergebnisse hervorbringen.

zu Punkt 1c): Infrastrukturbereich, insbesondere ihrer Gebäude in den städtischen Liegenschaften, einschließlich der Betriebe mit Mehrheitsbeteiligungen der Stadt:

Bei dieser Forderung kann eingeschätzt werden, dass Kosten im hohen dreistelligen Millionenbetrag, wenn nicht gar über eine Milliarde EUR von der Stadt für ihre Liegenschaften aufgewendet werden müssen, um bis 2035 "echte Klimaneutralität" (also kein An-/Verkauf von Zertifikaten) zu erreichen. Hinzu kommt die unzureichende Verfügbarkeit der Technik, was eine Umsetzbarkeit bis 2035 aus tatsächlichen Gründen einschränkt. Bspw. sei hier auf Lieferfristen von Wärmepumpen, nach derzeitigem Stand, normal 8-12 Monate + x hingewiesen. Zudem ist bei vielen Gebäuden (Bestand) noch nicht einschätzbar, ob mit der auf den Märkten vorhandenen Technik bzw. verfügbaren Materialien sich tatsächlich eine Klimaneutralität erreichen lässt.

Es wurden in den letzten Jahren eine Vielzahl von Gebäuden saniert bzw. neu gebaut unter Zugrundelegung der jeweiligen zur Verfügung stehenden Technik, sodass aus Wirtschaftlichkeitsgründen ein erneuter Einsatz von Haushaltsmitteln schwer begründbar erscheint. Oftmals wurden hierbei Fördermittel eingesetzt. Ein Umbau bzw. Änderung der Baulichkeiten hätte im schlimmsten Fall zur Folge, dass diese an den Fördermittelgeber zurückgezahlt werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch jetzt bereits die Stadtverwaltung Erfurt dort, wo es technisch, rechtlich möglich, finanzierbar und wirtschaftlich ist, beim Bau von Gebäuden klimaneutrale Technik nutzt und auch Klimaneutralität bei den Planungen berücksichtigt.

Die derzeit im Haushalt bzw. im Finanzplan veranschlagten Investitionsvorhaben an städtischen Gebäuden (Schulen, Kita, Verwaltungsgebäude usw.) sowie an der städtischen Infrastruktur (Straßen, Wege, Plätze, öffentl. Grün usw.) müssten sofort auf ihre Klimaneutralität geprüft, ggf. neu bewertet und beplant sowie neu veranschlagt werden. Angesichts der Vielzahl der Objekte ist es nach hiesiger Einschätzung nicht möglich, dies in der Frist bis 2035 umsetzen zu können.

Eine Maßgabe könnte sein, dass bei Neubauvorhaben bzw. neuen Investitionsvorhaben im Vorfeld eine energetische Prüfung und Bewertung auf Klimaneutralität erfolgt und diese sich dann im Zusammenhang mit der Beschlussfassung nach § 10 ThürGemHV in den Kostenschätzungen widerspiegelt. Aber auch hier gilt der Grundsatz, dass die Veranschlagung und Umsetzung der Maßnahmen nach entsprechender Priorisierung nur nach Maßgabe der Haushalte künftiger Jahre vorgenommen werden kann.

Die Gebäude der Stadtwerke Erfurt Gruppe werden direkt (Gasversorgung) oder indirekt (Fernwärmeversorgung) durch den Energieträger Erdgas beheizt. Eine klimaneutrale Wärmeversorgung ist erst mit ausreichender Verfügbarkeit zu einem bezahlbaren Preis für Wasserstoff in der Versorgung möglich. Technisch weniger aufwendig ist, das vorhandene Gasnetz

und moderne Heizungsanlagen auf Wasserstoff umzustellen. Allerdings sprechen viele rechtliche Rahmenbedingungen von EU und Bund zur Zeit noch dagegen (z. B. ist eine „Grüne Wärmeversorgung“ danach nur möglich, wenn eigens und nur für diesen Zweck errichtete Windkraftanlagen (keine alten oder geförderten!) über ein separates und damit neu zu errichtendes Leitungsnetz die Wasserstoffherzeugung und -verteilung gewährleisten). Hier wird in den nächsten Monaten mit einer Klarstellung von EU und Bund für einen verlässlichen Rahmen gerechnet, ohne den die hohen Investitionen nicht umgesetzt werden können. Daher erscheint ein Vorziehen der Klimaneutralität auf das Jahr 2035 schwierig umsetzbar.

Im **egapark** wurden im Zuge der Bundesgartenschau bereits viele Gebäude energetisch saniert. Im Jahr 2022 wurden der Stromverbrauch und der Gasverbrauch im egapark durch Energiesparmaßnahmen deutlich reduziert. Für die Umsetzung weiterer Projekte zur Klimaneutralität wird, in Abhängigkeit der Finanzierung, das Zeitfenster bis 2035 als zu knapp angesehen. Es werden erhebliche Investitionen erwartet, um eine Klimaneutralität zu erreichen. Die Höhe und deren technische Umsetzung kann aktuell noch nicht bewertet werden.

Alle zu heizenden Gebäude, Werkstätten und Abstellhallen der **EVAG** werden ferngeheizt. Mit entsprechender Energieerzeugung ist also eine Klimaneutralität bis 2035 erreichbar. Bereits jetzt erfolgt die elektrische Versorgung der Gebäude und Anlagen klimaneutral mit Naturstrom.

Eine weitere Verbesserung der Emissionswerte für die Gebäude der **Erfurter Bahn GmbH** durch Veränderung der Energiebilanz z. B. mittels Photovoltaik-Anlagen, Verbesserungen der Wärmedämmungen sowie gegebenenfalls die Umstellung der Beheizung von Gebäuden (von derzeit städtischer Fernwärmeversorgung) ist mittelfristig geplant. Eine Zusage zur vollständigen Klimaneutralität der Gebäude bis zum Jahre 2035 kann aus heutiger Sicht jedoch nicht gegeben werden.

Die **Erfurt Tourismus und Marketing GmbH (ETMG)** nutzt alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um klimafreundlich zu agieren. So werden Dienstreisen beinahe ausschließlich mit dem öffentlichen Personenverkehr durchgeführt. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt die ETMG ein Jobticket der EVAG zur Verfügung. Gedruckte Informationsmaterialien werden, soweit sinnvoll, auf elektronische Verfahren umgestellt. Verkaufswaren werden beinahe ausschließlich in Deutschland und Europa eingekauft. Für die Wärmeherzeugung ist die ETMG in ihren drei Objekten an das Netz der Stadtverwaltung angebunden. Für die Energieerzeugung sind die Objekte Petersberg und Wohnmobilstellplatz ebenfalls an die Versorgung der Stadtverwaltung angebunden. Für die Tourist Information am Benediktplatz und die dortigen Büros hat die ETMG den Vertrag mit der SWE Energie GmbH abgeschlossen. Die ETMG ist somit in praktisch allen Energieversorgungsaspekten auf die Stadtverwaltung Erfurt und die SWE Energie GmbH angewiesen.

Auch die **Flughafen Erfurt GmbH** verfolgt Klimaziele im Rahmen einer gemeinsamen Strategie des Flughafenverbands ADV. Bis 2045 wollen alle deutschen Flughäfen das Klimaneutralitätsziel erreichen.

Es wird vorgeschlagen:

Bei der Planung von Neubauvorhaben bzw. neuen Investitionsvorhaben der Landeshauptstadt Erfurt hat im Vorfeld eine energetische Prüfung und Bewertung auf Klimaneutralität zu erfolgen und diese sich dann im Zusammenhang mit der Beschlussfassung nach § 10 ThürGemHV in den Kostenschätzungen widerzuspiegeln.

zu Punkt 1d): Änderungen von Pachtverträgen ihrer landwirtschaftlichen Flächen nach den EKD – Kriterien

Seit 2018 wurde nach dem Stadtratsbeschluss 1716/17 "Boden gut machen" die AG Pacht ins Leben gerufen, um ein Punktesystem für die Pachtvergabe von städtischen, landwirtschaftlichen

Flächen zu erarbeiten. 2022 wurde das erarbeitete Punktesystem innerhalb der Arbeitsgruppe als zielführend festgelegt. Hauptaugenmerke waren und sind die Förderung der ökologischen Landwirtschaft verbunden mit sozialen Aspekten zur Anregung des Berufsstandes. Die Kriterien der EKD finden sich in großen Teilen wieder, wurde aber an die Verhältnisse der Stadt Erfurt angepasst. Danach erfolgte die Ausschreibung für die Gemarkungen Alach und Töttelstädt mit der Verwendung dieses Punktesystems. Diese Ausschreibung dient auch der Evaluation zur praktischen Umsetzung dieses Vergabeverfahrens. Als Folge werden die Flurstücke mit 5-jährigen anstatt bisher einjährigen Pachtverträgen an den Gewinner der Vergabe verpachtet. Die restlichen Gemarkungen werden folgen. Somit wird die Forderung der Bürgerinitiative bereits umgesetzt.

Zu Punkt 1e): Das Beschaffungswesen der Stadt

Für die zentrale Beschaffung der Stadtverwaltung Erfurt spielt eine nachhaltige und sozialverträgliche Beschaffung eine große Rolle. Bereits seit Jahren werden Umweltkriterien als Bestandteil der Angebotswertung oder als Mindestanforderungen bei Vergaben herangezogen. So sind bspw. regionale Bäcker mit der Versorgung der KITAS betraut, Recyclingpapier kommt zur Anwendung, in der Kategorie Bürombedarf sind erste klimaneutrale Produkte verfügbar und der Versand von Paketen und Briefsendungen geschieht bereits komplett klimaneutral.

Dennoch wird ein klimaneutraler Einkauf seitens der zentralen Beschaffung eher skeptisch gesehen, denn nachhaltige Beschaffung ist noch lange keine klimaneutrale Beschaffung. Ein Recycling-Kopierpapier ist noch lange kein CO₂-neutrales Kopierpapier. Aufgrund der positiven Entwicklung im Bereich Klima- und Umweltschutz ist eine Zunahme an CO₂-neutralen Produkten zu verzeichnen. Gerade beim Büromaterial ist ein Anstieg an klimaneutralen Produkten erkennbar. Inzwischen wird auch CO₂-neutrales Kopierpapier hergestellt (der Preis liegt hierbei zurzeit ungefähr 60 % über dem Preis vom bisher verwendeten Recyclingpapier). Bei Reinigungsmitteln oder Arbeitsbekleidung sind CO₂-neutral produzierte Artikel selten bis gar nicht verfügbar. Letztendlich ist die Beschaffung von der Industrie und deren Entwicklung klimaneutraler Produkte abhängig. Da die Produktion und der Transport, ausschließlich durch Wind-, Wasser und Sonnenenergie nicht möglich sind, entsteht unwillkürlich CO₂, welches durch Emissionshandel kompensiert wird. Geschieht dies nicht durch den Produzenten oder Transporteur, ist die Stadtverwaltung Erfurt in der Pflicht, CO₂-Zertifikate zu kaufen, um Klimaneutralität zu gewährleisten.

Grundsätzlich ist es möglich, Umweltkriterien in Ausschreibungen zu verwenden. Die Vergaberichtlinien sind einzuhalten. Verständigung könnte in diesem Handlungsbereich dahingehend erfolgen:

Die Landeshauptstadt Erfurt verpflichtet sich, im Beschaffungswesen Umweltkriterien in den Ausschreibungen zu verwenden. Diese sind bei folgenden Punkten zu berücksichtigen:

- beim Auftragsgegenstand,
- in den technischen Spezifikationen des Produkts / der Bauleistung / der Dienstleistung,
- in den Eignungskriterien für Lieferanten, Dienstleister und Bauunternehmen,
- bei der Darstellung der Zuschlagskriterien
- in den Auftragsausführungsklauseln.

Hierbei ist darauf zu achten, dass

- alle Umweltkriterien in der Ausschreibung klar erwähnt werden,
- die Kriterien entsprechen den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung

- sich die Kriterien auf den Ausschreibungsgegenstand beziehen,
- die Kriterien objektiv quantifizierbar sind,
- jeder angemessene Nachweis, dass die Kriterien erfüllt werden, akzeptiert wird.

zu Punkt 1f): Im kommunalen Wirtschaftsförderungsprogramm

Ein kommunales Wirtschaftsförderungsprogramm existiert nicht. Die direkte Finanzierung von Unternehmen ist im Hinblick auf das europäische Beihilferecht nicht möglich. Der Punkt ist nicht realisierbar.

Zu Punkt 1g): In der nachhaltigen Stadtentwicklung, insbesondere bei der Erneuerung bestehender Quartiere und Entwicklung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, einschließlich der Frei- und Naturräume

Nachhaltige kommunale Stadtentwicklung kann strukturell und sektoral wirksam werden (Stadt der kurzen Wege, emissionsfreie Mobilität etc.), ist jedoch in ihrem Wirkungskreis bezüglich einer angestrebten Klimaneutralität aus verfassungsrechtlichen Gründen erheblich eingeschränkt.

So verursacht allein die Bauindustrie und Gebäudewirtschaft ca. 40 % des CO₂ Ausstoßes. Eine Steuerung hin zur Bestandsnachnutzung, Wiederverwendung von Baustoffen und der Verwendung nachhaltiger Baustoffen u.ä. ist (abgesehen von städtischen Liegenschaften) mit den Instrumenten, die der Kommune rechtlich zu Gebote stehen, nur bedingt in den Quartieren möglich. Hier bedarf es bundesrechtlicher Regelungen und Anreize. Dabei wird auf zwei Pilotprojekte hingewiesen:

1. „Die grüne Clara“ wird gefördert durch das Programm „Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel“ des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR). Bei der Umsetzung dieses Projektes wird die Stadt Erfurt die Clara-Zetkin-Straße in den kommenden Jahren durch die Schaffung umfangreicher Grünstrukturen von einer reinen, nahezu vollversiegelten Bewegungsachse in einen klimaangepassten Grünzug umbauen. Dabei sind umfassende Bürgerbeteiligungen, u.a. zur Klima-Thematik, in Planung.

2. Das vom Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) geförderte Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung Erfurt Süd-Ost. Hier werden die Themen Klimaneutralität sowie die umfassende Beteiligung der Bürger an den Planungs- und Realisierungsprozessen, wichtige Pfeiler darstellen.

Neben diesen Pilotprojekten wird insbesondere in der Bauleitplanung ein klarer Fokus auf die nachhaltige und zukunftsfähige Strukturierung der Grün/Blauen Infrastruktur gelegt. Seit diesem Jahr werden in Zusammenarbeit mit allen planenden und bauenden Ämtern gegenüber potentiellen Investoren bereits in frühen Planungsphasen die Zielstellungen und Anforderungen zur Schaffung resilienten Lebensräume kommuniziert und vertreten. Dabei steht die moderne und zukunftsfähige Schaffung funktionaler Retentionsräume in der Freiraumplanung (Stockholmer Modell, Schwammstadtprinzip) an vorderster Stelle.

Im Hinblick auf die Entwicklung neuer Wohngebiete und Erneuerung bestehender Quartiere wird durch die KoWo mbH Erfurt (KoWo) darauf hingewiesen, dass Wohnen immer teurer wird. Umso mehr ist sie als kommunales Wohnungsunternehmen der Stadt Erfurt in der Pflicht, bezahlbares Wohnen zu ermöglichen. Steigende Energiekosten und andere Kosten, die zum Betriebskostenanstieg führen, machen das Wohnen stetig teurer. Die Belastbarkeit der Mieter ist aber oftmals erschöpft bzw. bietet nur geringes Potential höhere Kaltmieten zu erzielen. Um die Ziele „Erfurt klimaneutral bis 2035“ zu erreichen, müsste die KoWo jährlich ca. 1000 Wohnungen sanieren. In finanzieller Hinsicht bedeutet dies, unter Vernachlässigung der ebenfalls

bestehenden Schwerpunkte Strangsanierung, Brandschutz und Wohnumfeldmaßnahmen, nur für den Bestand einen Investitionsbedarf mit einem mittleren dreistelligen Millionenbetrag (Kostenprognose Stand 2023 ohne zukünftige Preissteigerungen). Dies wäre nur der Anteil der Maßnahmen, um die Gebäude mit notwendigen Komplexmodernisierungen und Energieeffizienzmaßnahmen zu erfassen. Dieses Ziel neben den anderen Schwerpunkten bis 2035 zu erreichen, ist aufgrund der aktuellen Lage und der finanziellen Mittel nicht realistisch.

Mit der Einrichtung des Lenkungskreises "resiliente Stadtentwicklung" wurden erste Vorstöße in diese Richtung gemacht. Insoweit könnte an bestehende Formate der Zusammenarbeit und Expertise angeknüpft werden.

zu Punkt 1h): Schaffung eines Beratungsangebotes zum klimaneutralen Handeln für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, der ortsansässigen Betriebe und der Vereine:

Entsprechenden Themen werden im Jahresprogramm der Volkshochschule (VHS) bereits angeboten. Dieses könnten jederzeit mit einer entsprechenden Förderung ausgebaut werden.

zu Punkt 2): unverzügliche Erstellung eines Klimaaktionsplanes (KAP) durch ein qualifiziertes, externes Planungs- und Beratungsunternehmen für Klimaschutz

Die Erarbeitung der Evaluierung und Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes unter breiter Beteiligung der Öffentlichkeit durch externe Büros befindet sich in den letzten Zügen. Auch die Zusammenführung der verschiedenen Dokumente (Maßnahmenpläne der Nachhaltigkeitsstrategie, Ergebnisse der Evaluierung des Klimaschutzkonzeptes, Ergebnisse der Bürgerbeteiligung, Forderungen des Klimaentscheides und politische Vorgaben) in ein "Kerndokument" erfolgt aktuell und soll dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Insoweit gilt zunächst:

Es wird mit dem Klimabündnis abgestimmt, ob dieses Kerndokument der Erstellung eines Klima-Aktionsplans entspricht oder es Schnittmengen gibt.

Laut Begründung zum Bürgerbegehren hinsichtlich der Erstellung des KAP durch einen Dritten auf Kosten von 150,0 TEUR sowie auf 50,0 TEUR Kosten für die Bürgerbeteiligung/Klimaschutzkoordination hingewiesen.

Auf der HHSt. 12600.65502 - Begleitmaßnahmen zum Klimaschutz - sind im Plan einschl. NTHH 2023 insgesamt 180.000 EUR veranschlagt. Diese stehen für die extern begleitete Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes inkl. Bürgerbeteiligung zur Verfügung.

Im Finanzplan ab 2024 sind jährlich 50 TEUR veranschlagt.

Mit den vorgenannten Haushaltsansätzen wäre der Punkt 2 rein formal finanziell abgesichert.

Angemerkt wird noch, dass falls das Bürgerbegehren abgelehnt werden würde und es zu einem Bürgerentscheid kommen sollte, die Kosten für einen Bürgerentscheid derzeit nicht im UA 05200 - Wahlen- veranschlagt sind.

zu Punkt 3): Umsetzung der Maßnahmen unter Fortführung der kooperativen Bürgerbeteiligung ab dem Jahr 2025

Die Umsetzung der Maßnahmen mit Bürgerbeteiligung ist vorgesehen. Im Jahr 2022 erfolgte bereits im Rahmen einer sehr intensiven Bürgerbeteiligung die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes der Stadt, wo auch einzelne im Bürgerbegehren aufgeführte Forderungen und Maßnahmen thematisiert wurden. Ziel ist, diese Art der Bürgerbeteiligung fortzusetzen und zu verstetigen, woran gerade konzeptionell und methodisch gearbeitet wird.

Fazit:

Die Fachämter sehen Bedenken hinsichtlich der Umsetzbarkeit einzelner Zielstellungen im Bürgerbegehren, denn diese unterliegen realen Gegebenheiten und haushalterischen Bedingungen. Deshalb kann dem Stadtrat ein Beschluss der Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen in der vorliegenden Form nicht empfohlen werden. Es sollten deshalb Handlungsrahmen und Schnittstellen ausgelotet werden, um zukunftsgerichtet wichtige Entscheidungen für den Klimaschutz zu treffen.

Der Stadtrat hat sich somit nunmehr in dieser Drucksache inhaltlich mit dem Bürgerbegehren zu befassen. Er ist verpflichtet, hinsichtlich der im Bürgerbegehren beantragten Maßnahmen eine abschließende Entscheidung binnen 3 Monate nach der Feststellung des Zustandekommens des Bürgerbegehrens zu treffen, § 15 Abs. 2 ThürEBBG.

Der Wortlaut des Begehrens lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Erfurt

1. sich das Ziel setzt, in ihrem Wirkungskreis bis zum Jahr 2035 Klimaneutralität zu erreichen; in den Handlungsbereichen:

a) **Energieerzeugung u. -versorgung** (bei der SWE/ Energie)

b) örtlicher, öffentlicher **Personennahverkehr**, der von der Stadt (EVAG) betrieben wird;

c) **Infrastrukturbereich**, insbesondere ihrer Gebäude in den städtischen Liegenschaften, einschließlich der Betriebe mit Mehrheitsbeteiligungen der Stadt

d) Änderung von Pachtverträgen ihrer **landwirtschaftlichen Flächen** nach den EKD-Kriterien

e) Das **Beschaffungswesen** der Stadt;

f) kommunale **Wirtschaftsförderungsprogramme**

g) **nachhaltige Stadtentwicklung**, insbesondere bei der Erneuerung bestehender Quartiere und Entwicklung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, einschließlich der Frei- und Naturräume;

h) Schaffung eines **Beratungsangebotes zum klimaneutralen Handeln** für die Bürger*innen der Stadt, der ortsansässigen Betriebe und der Vereine; um klimaneutralen Handeln bei allen Stadtakteur*innen;

2. unverzüglich die Erstellung eines Klima-Aktionsplans (KAP) zur Erreichung des o.g. Hauptzieles in den Handlungsfeldern beauftragt, und zwar durch ein qualifiziertes, externes Planungs- und Beratungsunternehmen für Klimaschutz;

3. spätestens ab 2025 beginnt, die Maßnahmen unter Fortführung der kooperativen Bürgerbeteiligung umzusetzen?

Die einzelnen Forderungen sind mit einer Begründung versehen (Anlage 1).

Der Stadtrat kann das Bürgerbegehren annehmen oder ablehnen. Lehnt er es ab, kommt es zwingend zum Bürgerentscheid.

Der Bürgerentscheid entfällt, wenn gemäß § 18 Abs. 4 S.1 ThürEBBG der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahmen beschließt.

Der Bürgerentscheid entfällt auch, wenn der Stadtrat das Begehren in einer veränderten Form annimmt, die jedoch dem Grundanliegen des Bürgerbegehrens entspricht und der Stadtrat auf Antrag der Vertrauensperson die Erledigung des Bürgerbegehrens feststellt, § 18 Abs. 4 S. 2 ThürEBBG.

Lehnt der Stadtrat das Bürgerbegehren ab bzw. wird bei einer veränderten Fassung nicht das Bürgerbegehren als erledigt festgestellt, kommt es somit zwingend zum Bürgerentscheid.

Der Bürgerentscheid wäre sodann innerhalb von drei Monaten nach der abschließenden Behandlung des Bürgerbegehrens im Ortsteil durchzuführen, § 25 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 S. 1 ThürEBBG. Der Stadtrat kann die Frist gemäß § 18 Abs. 2 S.2 ThürEBBG im Einvernehmen mit der Vertrauensperson verlängern.

Die Drucksache soll in den fachlich zuständigen Ausschuss vorberaten werden. In den

Gremiensitzungen wird die Stadtverwaltung über den aktuellen Stand informieren.
